

# Georg-Büchner-Schule

Integrierte Gesamtschule des Main-Kinzig-Kreises

Langendiebacher Str. 35

63526 Erlensee



## Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34

### Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

#### Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unserer Schule über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle) hat, darf es die Schule gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht sehen.

#### Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scabies (Krätze)</li> <li>• Impetigo (ansteckende Borkenflechte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hepatitis A</li> </ul> <p>7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keuchhusten</li> </ul> <p>5 Tage</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akute Gastroenteritis</li> </ul> <p>2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tuberkulose</li> <li>• Diphtherie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Masern</li> </ul> <p>5 Tage nach Auftreten des Ausschlags</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scharlach</li> <li>• Streptokokkenangina</li> </ul> <p>24 Stunden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meningitis</li> </ul> <p>Nach Abklingen der Symptome</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EHEC ** – Enteritis</li> <li>• Shigellose</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mumps</li> </ul> <p>9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kopflausbefall</li> </ul> <p>Nach medizinischer Kopfwäsche</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Cholera</li> <li>• Typhus</li> <li>• Paratyphus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Windpocken</li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polio</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pest</li> </ul> <p>7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen</p>	<p>*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist **) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber)</li> </ul>			

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.
- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

**Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.**

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

## **Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG**

### **Tabelle 1**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Pest
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken	Shigellose (Ruhr)
oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
	Windpocken
	Verlausung

### **Tabelle 2**

**Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Schule erforderlich ist:**

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

### **Tabelle 3**

**Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen Zuhause das Kind die Schule so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:**

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken	Shigellose (Ruhr)
oder Haemophilus-B-Bakterien	offene Tuberkulose der Lunge
Masern	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E

***Ihre Schulleitung***